

Friedrich Battenberg

## **Abriß der Eberstädter Verwaltungsgeschichte bis zur Hessischen Gemeindereform 1821**

Die Verwaltungsorganisation der früheren Gemeinde Eberstadt ist das Ergebnis der Entwicklung des 19. und 20. Jahrhunderts, die in unserem Bereich mit der großherzoglich-hessischen Gemeindeordnung von 1821 begann. Erst seit dieser Zeit gab es einen von der Gemeinde gewählten Bürgermeister, dem auch die Funktionen des bisher amtierenden Schultheißen übertragen wurden. Wenn dessen Befugnisse nach der Eingemeindung 1937 auf den Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt übergingen, hat sich an der seitherigen Entwicklung nur soviel geändert, daß die Gemeindeverwaltung sozusagen auf eine höhere Ebene gehoben wurde und nur die unmittelbar örtlichen Belange von einem neu eingesetzten Bezirksverwalter wahrzunehmen waren. An dem 1821 eingetretenen Fortschritt hatte sich nichts geändert. Dieser bestand darin, daß aus Städten und Gemeinden ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung in ihrem Gebiet gemacht wurden. Die neue Entwicklung setzte, wie allgemein bekannt, mit den Reformen des Freiherrn vom Stein in Preußen ein und verbreitete sich nach und nach in den Staaten des Deutschen Bundes; sie war Ergebnis der konstitutionellen und liberalen Bewegungen des frühen 19. Jahrhunderts.

Nur auf die wichtigsten Punkte der für Eberstadt bedeutsamen Gemeindeordnung von 1821 soll hingewiesen werden, um die Neuerungen deutlich werden zu lassen: Die Ordnung sah einen aus einem ehrenamtlichen Bürgermeister, einem oder mehreren Beigeordneten und einem mindestens neunköpfigen Gemeinderat bestehenden Ortsvorstand vor. Der Bürgermeister wurde von der Staatsregierung aus drei unmittelbar von der Gemeinde bestellten Kandidaten bestellt, und zwar auf sechs Jahre. Er wurde vom Beigeordneten vertreten. Der Gemeinderat wurde ebenfalls direkt von der Einwohnerschaft gewählt. Alle drei Jahre wurde ein Drittel des Rats neugewählt. Das Gemeindevermögen sollte von einem auf Vorschlag des Gemeinderats von der Provinzialregierung ernannten Gemeindevorsteher verwaltet werden. Zur Finanzierung des Gemeindehaushaltes konnten Umlagen durchgeführt werden, allerdings nur mit Genehmigung der Staatsregierung und falls die Erträge des Gemeindevermögens nicht ausreichend erschienen.

Wenn uns heute eine derartige Gemeindeordnung als stark dirigistisch-obrigkeitlich bestimmt anmuten will, so darf eines nicht vergessen werden: Der Einfluß, der den Gemeindebewohnern auf die Bildung der Gemeindeorgane eingeräumt wurde, war zwar noch bescheiden, stellte aber doch gegenüber den bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts herrschenden Zuständen einen entscheidenden Fortschritt dar. Genau diesen Punkt bemängelte deshalb auch der konservative hessische Staatsminister Freiherr Bos du Thil, wenn er bedauerte, daß die Schultheißen als die von der Regierung ernannten Polizei- und gerichtlichen Hilfsbeamten abgeschafft wurden, und auch deren Funktionen den Bürgermeistern, die bisher nur an der Spitze der Vermögensverwaltung gestanden hatten, übertragen wurden. Unter diesen Umständen mußte es als geradezu revolutionär erscheinen, wenn die Regierung auf ihre Kontrollbefugnisse verzichtete und sich stattdessen nur beschränkte Ernennungs- und Genehmigungsbefugnisse vorbehielt.

### **Ritter und Landgraf - zwei Herren für Eberstadt**

Bevor die ältere Verwaltung Eberstadts etwas näher beleuchtet wird, müssen kurz noch einmal die örtlichen Verhältnisse seit dem späten Mittelalter geschildert werden, da nur eine Kenntnis dieser den Verwaltungsapparat verständlich macht. Bekanntlich galten bis zum Verkauf der Herrschaft Frankenstein in den Jahren 1661 und 1662 an die Landgrafen von Hessen die Herren von Franckenstein als Ortsherren. Allerdings hatten diese von Anfang an eine nur eingeschränkte Herrschaft inne: Den Frankensteinern stand die sog. niedere Gerichtsbarkeit zu, in fränkischen Rechtsquellen gewöhnlich als Vogteiherrschaft bezeichnet. Sie umfaßte die örtlich begrenzte Hoheitsgewalt, dem Grundsatz nach unbeschränkt. Doch waren von ihr ausgenommen alle Befugnisse, die der hohen Gerichtsbarkeit zuzuzählen sind, die im fränkischen Rechtsbereich meist Zentgerichtsbarkeit benannt wurde. Die letztere umfaßte im Kern zwar nur die eigentliche Kriminalgerichtsbarkeit als Ausfluß des Blutbanns, wurde aber im Laufe der Zeit auf alle Gegenstände ausgedehnt, die einen sozusagen überörtlichen Bezug hatten. So begründeten die Grafen von Katzenelnbogen, ab 1479 die Landgrafen von Hessen

als Zentherren in Eberstadt ihre Zuständigkeit für Fragen der Heerfolge, des Wildbanns, von Zoll und Geleit, von Maß und Gewicht, der Forsthoheit sowie anderer Regalien, auch Regelung der Gewässer und Straßen. Es liegt auf der Hand, daß es über die Abgrenzung im einzelnen zwischen den Landgrafen und den Niedergerichtsherren ständig zu Streitigkeiten kommen mußte, zumal sich die Kompetenzen durch ständig neu hinzukommende Bedürfnisse und Notwendigkeiten nur gewohnheitsrechtlich herausbildeten und nie gesetzlich reguliert wurden.

Die beiden Inhaber der Hoheitsgewalt versuchten allerdings, so oft es ging, unwiderrufliche Tatsachen zu schaffen und damit gewissermaßen die Bildung von Gewohnheitsrechten einseitig zu fördern. Dies gelang etwa Konrad VI. von Frankenstein im Jahre 1489 mit einem von dem Gemeindegerecht festgestellten sog. Weistum, einer notariell bekräftigten Aufzeichnung angeblich alten Herkommens. Darin ließ er sich bestätigen, daß er zur Hälfte - neben seinen Verwandten aus der jüngeren Frankenstein Linie - oberster Vogt und Herr in Eberstadt sei mit der Befugnis, alle Gebote und Verbote in der Gemeinde setzen zu dürfen. Doch konnten die Frankensteiner diese Position nicht halten, im Gegenteil: Spätestens im 16. Jahrhundert wurde die Zenthoheit der Landgrafen von Hessen mit allen Konsequenzen nicht mehr in Zweifel gezogen. Die Frankensteiner hielten nur an den Niedergerichtsrechten fest, ließen sich diese aber vertraglich so oft es ging bestätigen.

Repräsentativ für diese Haltung ist etwa ein Vertrag zwischen Landgraf Georg I. von Hessen mit Ludwig und Philipp Heinrich von Franckenstein aus dem Jahre 1581. Es ging hier um die Ausübung der Jagdrechte in der zur Gemarkung des Dorfes Eberstadt gehörenden Eberstädter Tanne. Und zwar wurde festgelegt, daß die hohe Jagd, nämlich auf Hirsch, Wildpret, Schweine und Rehe, den Landgrafen zustehen solle, während die niedere Jagd, namentlich die Hasen- und Fuchsjagd, den Frankensteinern vorbehalten bleiben solle. Dies bedeutete, daß auch in diesem Bereich zwischen hoher und niederer Obrigkeit geschieden wurde. In anderen Bereichen, in denen eine Trennung nicht in gleichem Maße möglich schien, neigte sich die Waagschale regelmäßig zugunsten des Zentgerichtsherrn. Dies galt etwa für den militärischen Bereich. Die Notwendigkeiten der Landesverteidigung ließen nur eine überregionale Organisation zu. Landgraf Georg I. bildete deshalb im Bereich der alten Obergrafschaft Katzenelnbogen eine Heeresverfassung aus, die sich an die alten Zenten anlehnte und damit auch die nicht der unmittelbaren landgräflichen Hoheit unterstehenden Ortschaften umfaßte, wie etwa Eberstadt. Diese Gemeinde wurde der Zent Pfungstadt zugeteilt, der außerdem noch die Gemeinden Hahn, Eschollbrücken, Griesheim, NiederRamstadt, Traisa, Nieder-Beerbach und Waschenbach angehörten. Aus den für die Jahre 1588 und 1592 erhaltenen Musterungslisten ergibt sich eindeutig, daß Eberstadt voll in die landgräfliche militärische Organisation eingegliedert war und seine gesamte waffenfähige Bevölkerung für den Verteidigungsfall aufbieten mußte.

Gleiches galt für das *ius reformandi*, das Recht des Landesherrn, Religionsveränderungen einzuführen. Da die Frankensteiner katholisch geblieben waren, die Landgrafen von Hessen sich aber schon frühzeitig der Reformation anschlossen, wurde diese Zuständigkeit im 16. Jahrhundert wichtig. Zwar konnten die Frankensteiner die Einführung der Reformation behindern und verzögern, doch mußten sie letztendlich nachgeben. Längst war das *ius reformandi* des Landesherrn juristisch ausgebildet und stand demjenigen zu, der zugleich Zent- und hoher Gerichtsherr war, nicht dem Vogteiherrn.

Die Beispiele ließen sich fortsetzen, sollen aber hier nicht weiter ausgebreitet werden. Nur soviel soll hier festgestellt werden, daß die Inhaber der unmittelbaren örtlichen Obrigkeit, die allerdings von Anfang an ihr Recht mit anderen Adelsfamilien teilten und überdies den Kurfürsten von Mainz lehnherrlich verpflichtet waren, nämlich die Herren von Frankenstein, sich seit der Zeit Landgraf Philipps des Großmütigen, der eine wirksame Landesherrschaft im Bereich der alten Obergrafschaft Katzenelnbogen aufbauen konnte, besonders aber seit Landgraf Georg I. von Hessen, der ja nur wenige Kilometer entfernt im Darmstädter Schloß residierte, einer umfassenden landesherrlichen Gewalt unterwerfen mußten. Als seit der Mitte des 16. Jahrhunderts organisierte Reichsritter hatten sie zwar im Kaiser einen bedeutsamen Fürsprecher. Aber alle Privilegien, die sie zusammen mit der fränkischen Reichsritterschaft erwirken konnten, konnten die Schranke der hessen-darmstädtischen Zentherrschaft nicht überschreiten. Dies hatte unmittelbare Auswirkungen auf die gemeindliche Verwaltung in Eberstadt. Alle frankensteinischen Beamten in der Gemeinde hatten sozusagen ein Spiegelbild in landgräflichen Zentbeamten, die teils am Ort, teils im benachbarten Pfungstadt residierten. So entsprach dem Dorfschultheißen bzw. den beiden Schultheißen, solange die örtliche Herrschaft unter verschiedenen frankensteinischen Linien aufgeteilt war, der Zentschultheiß, und der

Gerichtsbüttel hatte sein Gegenbild im Zentbüttel. Neben dem als Gemeinderat fungierenden Schöffengericht gab es zwar kein entsprechendes landgräfliches Gericht auf örtlicher Ebene. Doch gab es ein in Pfungstadt tagendes Zentgericht, das sich aus nach einem bestimmten Zahlenschlüssel ausgewählten Schöffen des gesamten Zentbezirks zusammensetzte. Noch heute sichtbarer Gerichtsplatz war der Pfungstädter Galgen, eine auch äußerlich erhöhte Stelle, die unmittelbar an die Eberstädter Gemarkung angrenzte. So ergaben sich für den Landgrafen vielfältige Einwirkungsmöglichkeiten in die örtliche Verwaltung, die das zitierte Weistum von 1489 Lügen strafen mußte. Doch muß festgehalten werden, daß sich die Landgrafen für Eberstadt nur soweit interessierten, als es der Aufbau einer einheitlichen und wirksamen Landesherrschaft erforderte. Den Frankensteinern blieb es unbenommen, die inneren Verhältnisse des Ortes nach ihrem Gutdünken zu ordnen, soweit dadurch die Rechte des Landgrafen nicht tangiert wurden. So erkannte der für die Obergrafschaft Katzenelnbogen zuständige, in Dornberg residierende Landschreiber Johann Sensenschmidt 1561 ausdrücklich an, daß denen von Frankenstein im Dorf Eberstadt die Untergerichtsbarkeit zustehe. Er schloß daraus allerdings zugleich, daß sich daraus nicht das Recht ergebe, Steuern zu erheben; dieses Recht bilde vielmehr ein Annex der Zent- und Landeshoheit des Landgrafen.

Wenn im folgenden ein knappes Bild der örtlichen Verwaltung unter den Frankensteinern gezeichnet wird, so muß darauf hingewiesen werden, daß dieses Bild notwendigerweise vereinfacht und generalisierend zum Ausdruck kommt. Unberücksichtigt bleibt die teilweise Verdoppelung der herrschaftlichen Beamenschaft durch die Teilungen innerhalb der Familie Frankenstein und den Verkauf von Anteilen an der Ortsherrschaft an weitere Ritterschaftsfamilien. Die Darstellung geht eher vom Idealfall aus, der infolge verschiedener Umstände nicht immer erreicht wurde.

### **Schöffengericht und Schultheiß:**

Wie andere Gemeinden hatte Eberstadt spätestens im 14. Jahrhundert ein ausgebildetes Schöffengericht. Es setzte sich, wie auch im benachbarten Pfungstadt, aus zwölf auf Lebenszeit bestellten Mitgliedern der dörflichen Oberschicht zusammen, wobei eine Reihe von bedeutenderen Familien immer wieder als Mitglieder auftauchen, so die Wambold, die Strothauer, die Delp oder die Balles, um nur einige beispielhaft zu nennen. Das Schöffengericht ergänzte sich selbst und nahm neue Mitglieder jeweils beim Tode eines alten Schöffen auf. Einer der Mitglieder des Gerichts fungierte als Schultheiß und wurde von den Ortsherren eigens in diesem Amt bestätigt und entlohnt. Traditionell leitete der Schultheiß nicht nur die Gerichtssitzungen sondern war zugleich der maßgebende Verwaltungsbeamte der Gemeinde, der die Belange des Orts nach außen hin wahrnahm. Soweit es um Verwaltungsangelegenheiten ging, tagte das Schöffengericht in gleicher Besetzung als **Gemeinderat**. Wir müssen uns allerdings hüten, in ihm ein Repräsentationsorgan in unserem heutigen Sinne zu sehen. Es war ein Gremium, das sozusagen nur in eigener Sache tätig wurde und allenfalls die Belange der Gemeinde mitvertrat.

### **Die Gemeinde:**

Die Gemeinde, das heißt die Gesamtheit der steuerpflichtigen Einwohnerschaft, der sog. Nachbarn, wie sie in Eberstadt genannt wurde, trat als eigene Rechtskörperschaft neben den Rat bzw. das Schöffengericht. Zwar hatte sich der Rat aus der gesamten Gemeinde entwickelt; doch hatte sich die Gemeinde ihre eigenen Organe mindestens bis ins 16. Jahrhundert hinein erhalten und auch späterhin noch durch möglichst paritätische Besetzung örtlicher Verwaltungsämter ihren Einfluß bewahrt.

### **Das Haingericht:**

Das vielleicht merkwürdigste Organ der Gemeinde, dessen Funktionen wir aus der 1605 erneuerten Gemeindeordnung von 1557 kennen, war das Haingericht. Es sollte viermal im Jahr abgehalten werden und jeweils am Abend vorher zu allgemein bekannten Terminen, den sog. offenen Tagen, zusammengerufen werden. An ihm mußten alle steuerpflichtigen Einwohner teilnehmen und hatten bei unentschuldigtem Fernbleiben Bußen zu entrichten. Auf diesem Haingericht wurden die wichtigeren Gemeindeangelegenheiten beraten; dem Grundsatz nach war eine Allzuständigkeit gegeben, die nur durch die Kompetenz anderer Orts- und Gemeindeorgane, natürlich auch der landgräflichen Zent, eingeschränkt war.

Soweit die Gemeinde Eberstadt als Rechtspersönlichkeit, etwa bei Vertragsbeurkundungen, nach außen hin auftreten mußte, gab sie ihre Willenserklärungen immer zusammen mit Schultheiß und

Schöffen ab. Die stereotyp-gleichbleibende Wendung "Schultheiß, Schöffen und Gemeinde zu Eberstadt bekunden.." ist erstmals für das Jahr 1397 belegt und hielt sich bis zur Einführung der Bürgermeisterverfassung. Im späten 16. Jahrhundert trat sie bisweilen auch ohne Mitwirkung von Schöffen, Schultheiß und Bürgerschaft nach außen hin auf, so etwa 1580 in einer Bittschrift an Landgraf Georg betreffend den Neubau der Modaubrücke, in der die Gemeinde als "Gemeine Nachbarschaft" urkundete.

### **Der jüngere Rat:**

Da sich das Haingericht als gemeindliches Organ als zu unpraktikabel erwies, bildete die Gemeinde ein Gremium aus, das in wichtigeren Angelegenheiten dem Schöffengericht als paritätisch besetztes Organ gegenüber treten konnte. Es handelt sich um einen ebenfalls zwölfköpfigen jüngeren Rat, dem keiner der Ortsschöffen angehören durfte. Als es 1605 darum ging, inwieweit die alte Dorfordnung von 1557 erneuert werden sollte, trat dieser gemeinsam mit dem Schöffengericht auf, um die Ordnung notariell beglaubigen zu lassen. Dies bedeutet nichts weniger, als daß ein notwendig gewordener Rechtssetzungsakt, nämlich die Verkündung einer Gemeindeordnung, von Schöffen und Gemeinde gemeinsam vorgenommen wurde, nicht etwa einseitig durch die Schöffen oder gar den Schultheißen als herrschaftlichem Beamten. Wir werden hier mit einem unmittelbaren Demokratieverständnis konfrontiert, das in der Repräsentativverfassung unserer Tage kaum noch sichtbar ist, aber in dem überschaubaren Lebensbereich Eberstadts, das im 15. und 16. Jahrhundert kaum mehr als 500 - 600 Einwohner zählte, praktikabel war. Erst in dem Moment, in dem diese Unmittelbarkeit wegen verstärkten Bevölkerungszuwachses und wegen der Vermehrung und Differenzierung der gemeindlichen Aufgaben nicht mehr praktiziert werden konnte, konnten herrschaftlich eingesetzte Beamten, wie Dorf- und Zentschultheißen, an Einfluß gewinnen. Diese Entwicklung machte im 19. Jahrhundert die Gemeindereform notwendig, die in gewandelter Form wieder ein Stück Unmittelbarkeit herstellen wollte.

### **Die beiden Bürgermeister:**

Die ersten Ansätze zu einer Änderung zeigten sich seit Mitte des 16. Jahrhunderts, als erstmals zwei Bürgermeister nachweisbar sind. Das Amt war, wie auch anderswo, doppelt besetzt, und zwar wurde ein Vertreter, der ältere Bürgermeister, von den Schöffen bestimmt, der andere von der Gemeinde oder auch, soweit dieser tagte, vom jüngeren Rat. Als jüngerer Bürgermeister hatte er die gleichen Rechte wie sein Kollege aus der Schöffenbank, wurde jedoch faktisch zu weniger Amtsgeschäften herangezogen. Beide Ämter wechselten in einem jährlichen Turnus.

Die ursprüngliche Funktion der Bürgermeister bestand lediglich in einer Kontrolle der Ausgaben und Einnahmen der Gemeinde, die in jährlichen Rechnungen niedergelegt wurden. Über die Vermögenskontrolle konnten sie sich jedoch schon bald stärkeren Einfluß sichern und eine gegenüber den Schultheißen nahezu gleichrangige Position einnehmen. Zwar kam es in Eberstadt nie dazu, daß der Schultheiß ganz auf seine Funktion als Vorsitzender des Schöffengerichts beschränkt wurde. Doch hatte er spätestens im 17. Jahrhundert die Leitung der örtlichen Amtsgeschäfte mit den beiden Bürgermeistern zu teilen. Diese hatten, wie in der Gemeindeordnung von 1557 festgelegt wurde, besonders für den inneren und äußeren Dorffrieden zu sorgen und waren in diesem Zusammenhang besonders für die Unterhaltung der vier Falltore und des Dorffetters zuständig, die den Bereich des inneren Dorfes nach außen hin abgrenzten. Fünfzig Jahre später steht fest, daß die Bürgermeister auch die alten Funktionen des Schultheißen übernommen hatten, was die gemeindliche Selbstverwaltung angeht und letztere zu rein herrschaftlichen, aber gerade deshalb zu einflußreicheren Beamten geworden waren.

Deutlich wird dies in einem 1617 an der Regierung zu Darmstadt geführten Prozeß des Darmstädter Schultheißen Johann Dickhaut gegen die Gemeinde Eberstadt um die Rechte an der Koppenmühle: Während die gemeindlichen Schriftstücke regelmäßig von "Bürgermeister und Gemeinde" ausgestellt und - soweit erkennbar- erstmals von einem eigenen Gerichtssiegel beglaubigt wurden, fungierte der Schultheiß in herrschaftlichem Auftrag: Er wurde von der Regierung angewiesen, die Klageschrift zuzustellen.

Eine weitere, für die interne Verwaltung bezeichnende Einzelheit erfahren wir aus dem zitierten Prozeß: Die Gemeinde konnte ebenso wie der Kläger vor der Darmstädter Regierung nicht selbsthandelnd auftreten, sondern mußte sich durch einen Prokurator vertreten lassen. Es waren dies besondere,

von der Regierung eigens dazu bestellte "Kanzleiprokuratoren", die bei ihrem Amtsantritt auf die Ordnungen des Reichskammergerichts verpflichtet wurden, auf Seiten des Klägers Hermann Geißheimer, auf Seiten Eberstadts Johann Joachim Breidenstein, beide zeitweise zugleich Darmstädter Stadtschreiber und Syndici und juristisch ausgebildet. Da vor der Regierung kein "Anwaltszwang" herrschte, kann dies nur bedeuten, daß die Eberstädter Gemeindeverwaltung keinen eigenen juristisch erfahrenen oder wenigstens verhandlungsgeschickten Vertreter zur Verfügung hatte.

#### **Weitere Gemeindeämter:**

Außer dem Schultheißen, den Schöffen und Gemeindevertretern sowie den beiden Bürgermeistern fungierte als wichtiger Gemeindebeamter der **Gerichtsschreiber**. Von der Besoldung her gesehen stand er Mitte des 17. Jahrhunderts auf gleicher Stufe wie die Bürgermeister. Er war für die dörfliche Schreibstube zuständig und hatte die Akten, Protokolle, Register und den örtlichen Schriftwechsel zu führen. Anders als im benachbarten Darmstadt handelte es sich um einen reinen Kanzleibeamten, der nicht zugleich mit der juristischen Vertretung und Beratung der Gemeinde betraut war. Weiter entlohnte die Gemeinde einen **Schulmeister**, der auch das Glöckneramt zu versehen hatte; mit einer Jahresbesoldung von 29 Gulden rangierte er an der Spitze der gemeindlichen Gehaltsempfänger. Örtliche Polizeifunktionen nahmen vier **Nachtwächter** wahr, während ein **Flurschütze** für die Sicherheit in der Gemarkung sorgte.

Da die Gemeinde Eberstadt keine ständigen Prokuratoren und Syndici unterhalten konnte, war sie gezwungen, anfallende Prozesse oder Verhandlungen von Fall zu Fall durch besonders entlohnte Juristen führen zu lassen. So mußte sie 1630 für einen auf drei Jahre geführten Prozeß am Kammergericht in Speyer einem Prokurator, Dr. Georg Goll, fast ebensoviel zahlen (119 Gulden), wie die gesamten übrigen Personalausgaben ausmachten (131 Gulden). Dessen Vertreter Dr. Johann Friedrich Jung erhielt immerhin mehr als der eigene Gerichtsschreiber, und überdies mußte durch eigene Schöffen, Hans Delp und Hans Hock, der Kontakt zu den Prokuratoren gepflogen werden, was ebenfalls Sonderausgaben mit sich brachte.

#### **Der Gemeindehaushalt:**

Zum Schluß sollen noch einige Worte zum Gemeindehaushalt gesagt werden. Wie erwähnt, hatten die beiden Bürgermeister eine jährliche Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben zu führen und persönlich dafür zu haften. Die fertiggestellte Rechnung wurde jeweils am Anfang eines neuen Jahres von den **frankensteinischen Kellern** abgehört (kontrolliert). Solange sich die Frankensteiner die Herrschaft mit den Schönburgern teilten, entsandten beide Familien je einen Keller ins Eberstädter Rathaus, das sich unmittelbar an der heutigen Modaubrücke befand. An der Abhörung nahmen außerdem die herrschaftlichen Schultheißen und Vertreter des Schöffengerichts und der Gemeinde teil, die alle die Haushaltsrechnung unterschrieben.

Haupteinnahmequelle für die Gemeinde war der Holzverkauf, der etwa 1630 mit über 285 Gulden ein Drittel des gesamten Haushaltsvolumens ausmachte. Hier stand die Versorgung der für die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde lebenswichtigen Mühlen im Vordergrund. Beträchtliche Einnahmeposten bildeten außerdem Pachtzinsen, Weinverkäufe, ständige Grundzinsen und Einzugs-gelder. Zur Finanzierung der Dienstbesoldungen wurden Schul-, Glocken-, Schützen-, Wächter- und Hafergelder erhoben. Eine dritte Einnahmegruppe betraf Bußen und Rügegelder, die an den viertel-jährlichen Haingerichten erhoben wurden. Meist ging es um unzulässige Inanspruchnahme von Weiderechten, um Felddiebstähle, Holzfrevel und ähnliches. So mußte ein Johannes Kelsch einen Gulden zahlen, weil er während der Predigt im Garten des Zentgrafen Birnen vom Baum schüttelte und die Ehefrau des Johannes Wambold hatte zu büßen, weil sie "unrechte Weg gingen", was immer damit gemeint war. Wenigstens ein Teil aller Einnahmen hatte steuerartigen Charakter und zog deshalb immer wieder das Mißfallen der Landgrafen auf sich. Insgesamt ergibt sich der Eindruck, daß das Dorf nicht ausschließlich auf den Ertrag seiner Liegenschaften angewiesen war, sondern auf Grund herrschaftlicher Konzessionen auch förmliche Abgaben erheben konnte; Möglichkeiten für eine wirtschaftlich gedeihliche Entwicklungen waren also genügend vorhanden.

#### **Eine geordnete demokratische Gemeindeverwaltung**

Wir stellen fest, daß in Eberstadt schon Mitte des 17. Jahrhunderts eine geordnete Gemeindeverwaltung vorhanden war. Das Haingericht mit einer Beteiligung aller steuerpflichtigen Nachbarn sicherte

eine unmittelbare Demokratie, während die Honoratioren das Schöffengericht bzw. den älteren Rat stellten und die übrigen Gemeindeglieder den wohl nur sporadisch zusammentretenden zwölfköpfigen Ausschuß, den jüngeren Rat, bildeten. Für die Schöffen sprach der ältere, für die übrigen "Bürger" der jüngere Bürgermeister. Beide bestellten im Auftrag von Gericht und Gemeinde weitere dauernd funktionierende Funktionsträger, (Gerichtsschreiber, Büttel, Schulmeister, Glöckner, Nachtwächter, Feldschützen u. a.) oder vorübergehend Beauftragte (vor allem Prokuratoren und "politische" Gesandten); ihnen standen in wichtigeren Angelegenheiten (Rechnungsabklärung) je drei Vertreter des Gerichts und der Gemeinde an der Seite.

Über ihnen standen nur noch die herrschaftlichen Schultheißen (1631 etwa Jost Hill für die Freiherren von Schönburg und Hans Wilhelm für die Ritter von Frankenstein) und die Amtskeller (Konrad Schlesinger und Johann Wahl) als herrschaftliche Finanzorgane, die aber keine innergemeindlichen Funktionen mehr ausübten. Mittelbare Auswirkungen auf die internen Gemeindegeschäfte hatten, wie erörtert, die landgräflichen Zentbeamten, namentlich Zentgraf, Zentschultheiß und Zentbüttel, die ihrerseits wieder dem Keller, dem Landschreiber und dem Oberamtman der Obergrafschaft Katzenelnbogen unterstanden.

Mit dem Ankauf der Herrschaft Frankenstein durch die hessischen Landgrafen 1661/62 von Graf Emanuel Maximilian v. Schönburg und von den sieben reichsfreiherrlichen Brüdern von Frankenstein änderte sich in der internen Gemeindeverwaltung nicht viel. Der frankensteinische Schultheiß Heinrich Ehnbach wurde 1664 von dem hessischen Schultheiß Philipp Wolff abgelöst, die sonstigen örtlichen Funktionsträger blieben. Allerdings wurden die notwendigen Bestellungen sowie die Besetzung der jeweils erledigten Gerichtsstellen des Schöffengerichts (jetzt Währ- oder Währschaftsgericht genannt) unmittelbar vom Landgräflichen Oberamt in Darmstadt oder örtlichen Amtleuten oder Amtsverwesern durchgeführt. So ging es etwa 1736 um die Nachfolge des verstorbenen Steinsetzers Johann Strohauser, ein neu eingeführtes Gemeindeamt. Die Wahl wurde zwar vom örtlichen Haingericht vollzogen, doch unter Anwesenheit herrschaftlicher Amtsträger und unter dem Vorbehalt herrschaftlicher Bestätigung. Die alte Zentorganisation andererseits verlor an Bedeutung, obwohl sie auch noch im 18. Jahrhundert aufrechterhalten wurde. Da auch die niedergerichtlichen bzw. vogteilichen Rechte in der Hand des Landesherrn vereinigt waren, konnte man auf die Zentorgane verzichten. Die militärischen Zentmannschaften verloren ebenso ihre Funktionen wie die Zentgrafen und Zentschultheißen. Die absolutistisch regierte Landgrafschaft hatte inzwischen einen wirksamen Beamtenapparat entwickelt, der sehr viel unmittelbarer in die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinden eingreifen konnte.

Im Haingericht hatte sich in Eberstadt ein Rest der alten, urwüchsigen Demokratie erhalten können, doch liefen inzwischen alle politischen Fäden bei der Regierung in Darmstadt zusammen. Mit dem Erlaß der Gemeindeordnung 1821 mußte Eberstadt zwar seine Verwaltung an die benachbarten Gemeinden angleichen, hatte aber erstmals wieder die Möglichkeit, eigeninitiativ und selbständig tätig zu werden. Seither wurden diese Ansätze stetig weiter ausgebaut und mündeten - nach Rückschlägen in der Zeit des Nationalsozialismus - schließlich in der Gemeindeordnung von 1945, die in ihrer Fassung von 1960 noch heute Gültigkeit besitzt.

(aus: Festschrift 1200 Jahre Eberstadt. 1982, S.28)